AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Region Ostschweiz
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
ostschweiz@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Eingereicht per E-Mail an info.gesundheitsversorgung@sg.ch

Bern, 15. Juni 2023

Vernehmlassungsantwort zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen gut 4000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Arbeitsagogischer Leitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen.

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung soll die individuelle Prämienverbilligung (IPV) für Sozialhilfebeziehende neu geregelt werden. Der Anpassungsbedarf, dessen Notwendigkeit AvenirSocial nicht nachvollziehen kann, wird damit begründet, dass Sozialhilfebeziehende aktuell keinen Anreiz hätten, in ein möglichst günstiges Versicherungsmodell zu wechseln. Nehmen sie keinen Wechsel in ein günstiges Versicherungsmodell vor, müssen sie selbst für den Differenzbetrag aufkommen.
AvenirSocial zeigte bereits 2014 mit seinem Positionspapier zu Sanktionen in der Sozialhilfe[1] auf, dass Anreizsysteme, die mit negativen Anreizen arbeiten, so wie es in diesem Vorschlag angedacht ist, in Notlagen nicht zielführend und nicht menschenrechtskonform sind.

Mit einer Begrenzung der sogenannten individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf die ordentliche Referenzprämie, ohne dass diese dabei auf die Höhe der tatsächlichen obligatorischen

[1] https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf

Krankenversicherungsprämie (OKP) begrenzt wäre, bestünde anstatt einem negativen, ein positiver Anreiz für einen Wechsel.
Grundsätzlich stimmt AvenirSocial der Anpassung also zu, dass Sozialhilfebeziehenden künftig eine IPV in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie erhalten sollen. Damit sie keinen negativen Anreiz darstellt, muss jedoch auf die Begrenzung auf die Höhe der tatsächlichen OKP-Prämie, sofern diese unter der Referenzprämie liegt, verzichtet werden. Art. 12 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzupassen (siehe nachfolgenden Änderungsvorschlag).
AvenirSocial ist der Ansicht, dass die durch die Anpassung frei werden Mittel im Umfang von rund zwei Millionen Franken zwingend im IPV-Topf verbleiben müssen, damit mehr Menschen insgesamt und in höherem Umfang von der IPV profitieren können.
Weiter weisen wir darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für Sozialhilfebeziehende beim jährlichen Wechsel der Krankenversichernden, nicht zu unterschätzen ist und schnell zu Überforderung führen kann, da spezifisches Wissen vorhanden sein muss. Ein Aufwand, der sich auch auf die Fachpersonen der Sozialen Arbeit auswirkt (siehe nächster Absatz), die diese Wechsel im besten Fall begleiten, dadurch aber noch weniger Zeit für die einzelne Personen haben oder die Gemeinden mehr Ressourcen in die Beratung investieren müssen als bisher. Zudem bleibt aufgrund der Formulierungen im Gesetzesvorschlag unklar, in welchen Fällen ein Wechsel nicht zumutbar ist. Ein Wechsel kann auch Nachteile mit sich bringen zum Beispiel wegen Hausärzt*innenwechsel, Qualität der Kassenadministration, längeren Wegzeiten usw. Um zu vermeiden, dass in jeder Gemeinde eine andere Handhabung gilt, muss genau definiert werden, in welchen Fällen ein Wechsel für Sozialhilfebeziehende zumutbar bzw. nicht zumutbar ist (betrifft Art. 11 Abs. 1quater, Art. 11b Abs. 1 und Art. 11c Abs. 2).
AvenirSocial begrüsst schlussendlich, dass mit der vorliegenden Anpassung von Art. 10 neu die Ausrichtung einer ordentlichen IPV an Menschen ohne Aufenthaltstitel, sogenannte Sans-Papiers, ermöglicht wird und dass der Anspruch auf IPV bei einem Antrag nach dem 31. März des entsprechenden Jahres nicht mehr verwirkt, sondern eine ordentliche IPV anteilmässig möglich ist.

Konkreter Änderungsvorschlag Art. 12

Damit Sozialhilfebeziehende nicht Gefahr laufen, in eine finanziell noch prekärere Situation zu rutschen, schlagen wir bei Artikel 12 folgende konkrete Änderung vor. Nur damit kann ein negatives Anreizsystem verhindert werden.

[3] Für Beziehende von finanzieller Sozialhilfe entspricht die Verbilligung der von der Regierung jährlich festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung~~, höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie~~.
[4] Für Beziehende von Elternschaftsbeiträgen entspricht die Verbilligung der von der Regierung festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung~~, höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie~~.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat*innen-liste aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen